



Merkblatt zur Begünstigungserklärung für alleinstehende Personen

Was nützt mir eine Begünstigung?

Eine Begünstigung regelt, was mit Ihrem Todesfallkapital geschieht, wenn Sie vor Ihrer Pensionierung sterben. Da Pensionskassen nicht dem Erbrecht unterstehen, gelten für Hinterlassene spezielle Bedingungen. Es lohnt sich daher, frühzeitig über die Möglichkeiten und notwendigen Massnahmen nachzudenken. Um Ihre individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, lässt die PKGR neben Ehepartnern und waisenrentenberechtigten Kindern weitere Begünstigte zu.

Die Hinterlassenenleistungen sind in Artikel 24-28 des Rahmenreglements der PKGR geregelt. Möchten Sie an der standardmässigen Reihenfolge nichts ändern, ist das Ausfüllen einer Begünstigungserklärung nicht notwendig. Andernfalls haben Sie die Möglichkeit, die Reihenfolge und Verteilung individuell gemäss untenstehenden Möglichkeiten anzupassen.

Das Formular «Begünstigungserklärung für alleinstehende Personen» müssen Sie zu Lebzeiten der PKGR schriftlich einreichen. Laden Sie dazu einfach das Formular unter www.pkgr.ch herunter. Wir bestätigen Ihnen die Begünstigung schriftlich und Sie können diese jederzeit schriftlich widerrufen.

Wer hat Anspruch auf mein Todesfallkapital?

Ihr Todesfallkapital wird fällig, wenn Sie vor der Pensionierung sterben. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, abzüglich allfälliger Barwerte für Hinterlassenenleistungen gemäss den Artikeln 24-27 im Rahmenreglement der PKGR.

Auf das Todesfallkapital haben die nachstehenden Hinterlassenen Anspruch:

- Gruppe a) die Ehefrau, der Ehemann und die waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen Person; bei deren Fehlen
- Gruppe b) die natürlichen Personen, die von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person vor deren Tod in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit der oder dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- Gruppe c) sämtliche Kinder der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person; bei deren Fehlen
- Gruppe d) die Eltern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person; bei deren Fehlen
- Gruppe e) die Geschwister der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person



Hinweis

Um den Vorsorgezweck aufgrund der individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, können Sie die **anteilmässige Aufteilung** auf die Anspruchsberechtigten **innerhalb der jeweiligen Gruppen a bis e individuell bestimmen**.

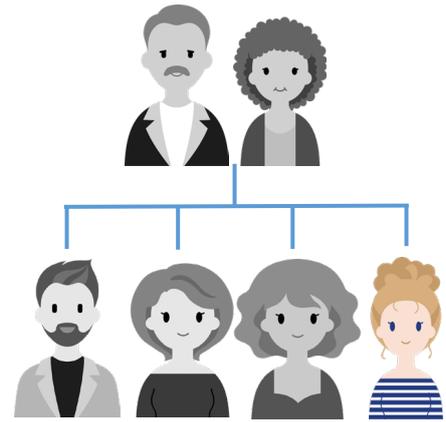
- Die Gruppe b wird nur berücksichtigt, wenn uns diese Personen mittels Begünstigungserklärung zu Lebzeiten gemeldet wurden.
- Sie können die **Gruppe a** den anderen Gruppen **hintenanstellen** oder mit ihnen **kombinieren**.
- Sie können zudem die **Reihenfolge** der Gruppen **c bis e ändern**.



Musterbeispiel für alleinstehende Personen

Konstellation

- Versicherte Person ist alleinstehend
- Eltern
- keine Kinder
- 3 Geschwister



Möglichkeit 1

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung ja/nein	%-Anteil am Todesfallkapital
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Übrige Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0
Geschwister 1	Ja	33.33
Geschwister 2	Ja	33.33
Geschwister 3	Ja	33.33

Begünstigung an 2. Stelle

Gruppe	Begünstigung ja/nein	%-Anteil am Todesfallkapital
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Übrige Kinder	Nein	0
Elternteil 1	Ja	50
Elternteil 2	Ja	50

Sie können an erster Stelle die drei Geschwister zu gleichen Teilen (also je 1/3) begünstigen. An zweiter Stelle können Sie die Eltern zu gleichen Teilen (je 50 %) begünstigen.



Möglichkeit 2

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung ja/nein	%-Anteil am Todesfallkapital
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Übrige Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0
Geschwister 1	Ja	100
Geschwister 2	Nein	0
Geschwister 3	Nein	0

Begünstigung an 2. Stelle

Gruppe	Begünstigung ja/nein	%-Anteil am Todesfallkapital
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Übrige Kinder	Nein	0
Elternteil 1 (Vater)	Ja	100
Elternteil 2 (Mutter)	Nein	0

Sie können an erster Stelle nur eines der Geschwister zu 100 % begünstigen. An zweiter Stelle können Sie den Vater zu 100 % begünstigen.

Nicht möglich

Sie können nicht eine Schwester zu 50 % und die Mutter zu 50 % an erster Stelle begünstigen und nachfolgend an zweiter Stelle die beiden anderen Geschwister sowie der Vater zu je $\frac{1}{3}$. Es ist nicht möglich, diese beiden unterschiedlichen Verwandtschaftsebenen zu kombinieren.